



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, 15. Juli 2013 (18.07)
(OR. en)**

12248/13

**FIN 433
INST 401**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Termine für das Haushaltsverfahren und Modalitäten für die Arbeitsweise des Vermittlungsausschusses im Jahr 2013

1. Im Anschluss an die Beratungen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission ist eine Einigung über den in der ANLAGE wiedergegebenen Entwurf einer gemeinsamen Erklärung erzielt worden.
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
 - seine Zustimmung zu diesem Entwurf einer gemeinsamen Erklärung bestätigen;
 - diesen in der ANLAGE wiedergegebenen Entwurf einer gemeinsamen Erklärung in sein Protokoll aufnehmen.

ENTWURF EINER GEMEINSAMEN ERKLÄRUNG

Termine für das Haushaltsverfahren und Modalitäten für die Arbeitsweise des Vermittlungsausschusses im Jahr 2013

"A. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission einigen sich auf die folgenden Haupttermine für das Haushaltsverfahren im Jahr 2014:

1. Der Rat bemüht sich, bis zum 11. September 2013 seinen Standpunkt festzulegen und diesen dem Europäischen Parlament zu übermitteln, um eine rechtzeitige Einigung mit dem Europäischen Parlament zu ermöglichen.
2. Der Haushaltsausschuss des Europäischen Parlaments sollte bis spätestens Ende der 41. Woche (Mitte Oktober) über die Abänderungen am Standpunkt des Rates abstimmen.
3. Am 16. Oktober (nachmittags) wird vor der Lesung des Europäischen Parlaments ein Trilog-Treffen einberufen.
4. Das Plenum des Europäischen Parlaments schließt seine Lesung in der 43. Woche ab.
5. Die Vermittlungsfrist beginnt am 24. Oktober. Im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 314 Absatz 4 AEUV Buchstabe c wird für die Dauer der Vermittlung eine Frist bis zum 13. November 2013 gesetzt.
6. Der Vermittlungsausschuss tritt am 4. November am Sitz des Europäischen Parlaments und am 11. November am Sitz des Rates zusammen; die Tagungen des Vermittlungsausschusses werden durch einen oder mehrere Triloge vorbereitet. Der nächste Trilog ist für den 7. November vorgesehen. Während der Vermittlungsfrist von 21 Tagen können weitere Trilog-Treffen einberufen werden.

- B. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission einigen sich zudem auf die in der Anlage enthaltenen Modalitäten für die Arbeitsweise des Vermittlungsausschusses; diese finden bis zum Inkrafttreten der neuen IIV Anwendung.

Modalitäten für die Arbeitsweise des Vermittlungsausschusses 2013

1. Verabschiedet das Europäische Parlament Abänderungen am Standpunkt des Rates, nimmt der Präsident des Rates auf der gleichen Plenartagung die Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Organen zur Kenntnis und gibt dem Präsidenten des Europäischen Parlaments seine Zustimmung zur umgehenden Einberufung des Vermittlungsausschusses. Das Schreiben zur Einberufung des Vermittlungsausschusses wird am selben Tag versandt, an dem das Plenum abgestimmt hat; die Vermittlungsfrist beginnt am folgenden Tag. Die Frist von 21 Tagen wird nach der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine errechnet.
2. Kann der Rat nicht allen Abänderungen des Europäischen Parlaments zustimmen, so bestätigt er seinen Standpunkt mit einem Schreiben, das vor dem in Abschnitt A Nummer 6 vorgesehenen Termin der ersten Sitzung des Vermittlungsausschusses gesendet wird. In diesem Fall geht der Vermittlungsausschuss wie in den folgenden Absätzen beschrieben vor.
3. Dem Vermittlungsausschuss werden Dokumente (Arbeitsunterlagen) gemeinsam zur Verfügung gestellt, die einen Vergleich der verschiedenen Phasen des Haushaltsverfahrens erlauben¹. Diese Unterlagen enthalten die Zahlen für jede Haushaltlinie², die Gesamtsummen für alle Rubriken des Finanzrahmens sowie ein vergleichendes Dokument mit den Zahlen und Erläuterungen sowie Änderungen zu sämtlichen Haushaltlinien, die technisch als "noch offen" zu betrachten sind. Diese Dokumente werden entsprechend der Haushaltsnomenklatur eingestuft.

¹ Zu den verschiedenen Phasen zählen der Haushaltsplan 2013 (einschließlich der gebilligten Berichtigungshaushaltspläne), der ursprüngliche Haushaltsplanentwurf, der Standpunkt des Rates zum Haushaltsplanentwurf, die Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates und die Berichtigungsschreiben der Kommission (soweit sie noch nicht von allen Organen uneingeschränkt gebilligt worden sind). Zu Vergleichszwecken werden die ursprünglichen Haushaltsplanentwürfe nur diejenigen Berichtigungsschreiben beinhalten, die in den Lesungen des Rates wie auch des Europäischen Parlaments berücksichtigt wurden.

² Haushaltlinien, die technisch als abgeschlossen zu betrachten sind, werden in den Arbeitsunterlagen hervorgehoben. Eine Haushaltlinie ist technisch als abgeschlossen zu betrachten, wenn sich Rat und Europäisches Parlament über sie vollkommen einig sind und kein einschlägiges Berichtigungsschreiben vorliegt; dies gilt unbeschadet des endgültigen Beschlusses des Vermittlungsausschusses.

Den Arbeitsunterlagen für den Vermittlungsausschuss werden ferner weitere Dokumente¹ als Anlage beigefügt.

4. Im Hinblick auf ein Einvernehmen am Ende der Vermittlungsfrist wird der Trilog/werden die Triloge
 - den Umfang der Verhandlungen über die Haushaltsfragen festlegen;
 - noch offene Fragen erörtern, die sich aus dem vorhergehenden Gedankenstrich ergeben, um ein Einvernehmen zu erzielen, das dann vom Vermittlungsausschuss bestätigt wird;
 - sich – gegebenenfalls auf der Grundlage von Arbeitsdokumenten oder "Non-Papers" – mit bestimmten Themen, auch entsprechend den Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens, befassen.

Soweit möglich werden während oder unmittelbar nach jedem Trilog-Treffen vorläufige Schlussfolgerungen gezogen; gleichzeitig wird die Tagesordnung für die nächste Sitzung festgelegt. Diese Schlussfolgerungen werden von dem Organ, bei dem das Trilog-Treffen stattfindet, hinterlegt.

5. Etwaige Schlussfolgerungen des Trilog-Treffens/der Trilog-Treffen und ein Dokument mit den Haushaltlinien, über die während dieser Treffen eine vorläufige Einigung erzielt worden ist, werden in der Sitzung/den Sitzungen des Vermittlungsausschusses zur etwaigen Annahme vorliegen.
6. Die Kommission ergreift alle erforderlichen Initiativen, um eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates zu bewirken. In dieser Hinsicht werden dem Rat und dem Europäischen Parlament völlige Gleichbehandlung und Zugang zu denselben Informationen gewährt.

¹ Einschließlich eines "Durchführbarkeitsschreibens" der Kommission zum Standpunkt des Rates und zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments, eines Berichtigungsschreibens für den Bereich Landwirtschaft (und erforderlichenfalls für andere Bereiche), gegebenenfalls des Vermerks der Kommission vom Herbst über die Haushaltsprognosen, sowie gegebenenfalls Schreiben anderer Institutionen zum Standpunkt des Rates und zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments.

7. Der gemeinsame Entwurf nach Artikel 314 Absatz 5 AEUV wird von den Sekretariaten des Europäischen Parlaments und des Rates mit Unterstützung der Kommission erstellt. Der Entwurf umfasst ein Übermittlungsschreiben an den Präsidenten des Europäischen Parlaments und an den Präsidenten des Rates, aus dem der Tag des Einvernehmens im Vermittlungsausschuss hervorgeht, sowie Anhänge, die Folgendes umfassen:

- für jede Haushaltslinie die Zahlen für sämtliche Haushaltsposten¹ und die Gesamtsummen für alle Rubriken des Haushaltsrahmens;
- ein konsolidiertes Dokument mit den Zahlen und dem endgültigen Wortlaut der vereinbarten Abänderungen am Haushaltsplanentwurf² oder am Standpunkt des Rates;

Der Vermittlungsausschuss kann überdies etwaige gemeinsame Erklärungen zum Haushaltsplan 2014 verabschieden.

8. Der gemeinsame Entwurf wird (von den Dienststellen des Europäischen Parlaments) in alle Amtssprachen übersetzt und beiden Teilen der Haushaltbehörde innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag des Einvernehmens über den gemeinsamen Entwurf nach Nummer 6 zur Billigung unterbreitet.

Der Haushaltsplan wird nach der Annahme des gemeinsamen Entwurfs von den Rechts- und Sprachsachverständigen abschließend überarbeitet; dabei werden die Anhänge des gemeinsamen Entwurfs in die während des Vermittlungsprozesses nicht geänderten Haushaltslinien eingearbeitet.

9. Das Organ, bei dem das Trilog-Treffen bzw. die Sitzung des Vermittlungsausschusses stattfindet, sorgt dafür, dass bei der Sitzung/den Sitzungen des Vermittlungsausschusses in sämtliche Sprachen und bei Trilog-Treffen jeweils nach Bedarf gedolmetscht wird.

Das Organ, bei dem die Sitzung stattfindet, übernimmt die Vervielfältigung und Verteilung der Sitzungsdokumente.

¹ Haushaltlinien, die im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf oder zum Standpunkt des Rates nicht geändert wurden, werden hervorgehoben.

² Einschließlich der Berichtigungsschreiben, die in den Lesungen des Rates wie auch des Europäischen Parlaments berücksichtigt wurden.

Die Dienststellen der drei Organe arbeiten bei der schriftlichen Niederlegung der Verhandlungsergebnisse im Hinblick auf die abschließende Überarbeitung des gemeinsamen Entwurfs zusammen.

10. Im Hinblick auf den Abschluss der Beratungen des Vermittlungsausschusses handeln die Organe im Sinne einer loyalen Zusammenarbeit und sorgen im Wege einer proaktiven Rolle ihrer jeweiligen Verhandlungsführer während des gesamten Haushaltsverfahrens für einen fristgerechten und dauerhaften gegenseitigen Austausch einschlägiger Informationen und Dokumente auf förmlicher und informeller Ebene sowie regelmäßige Kontakte auf allen Ebenen.

